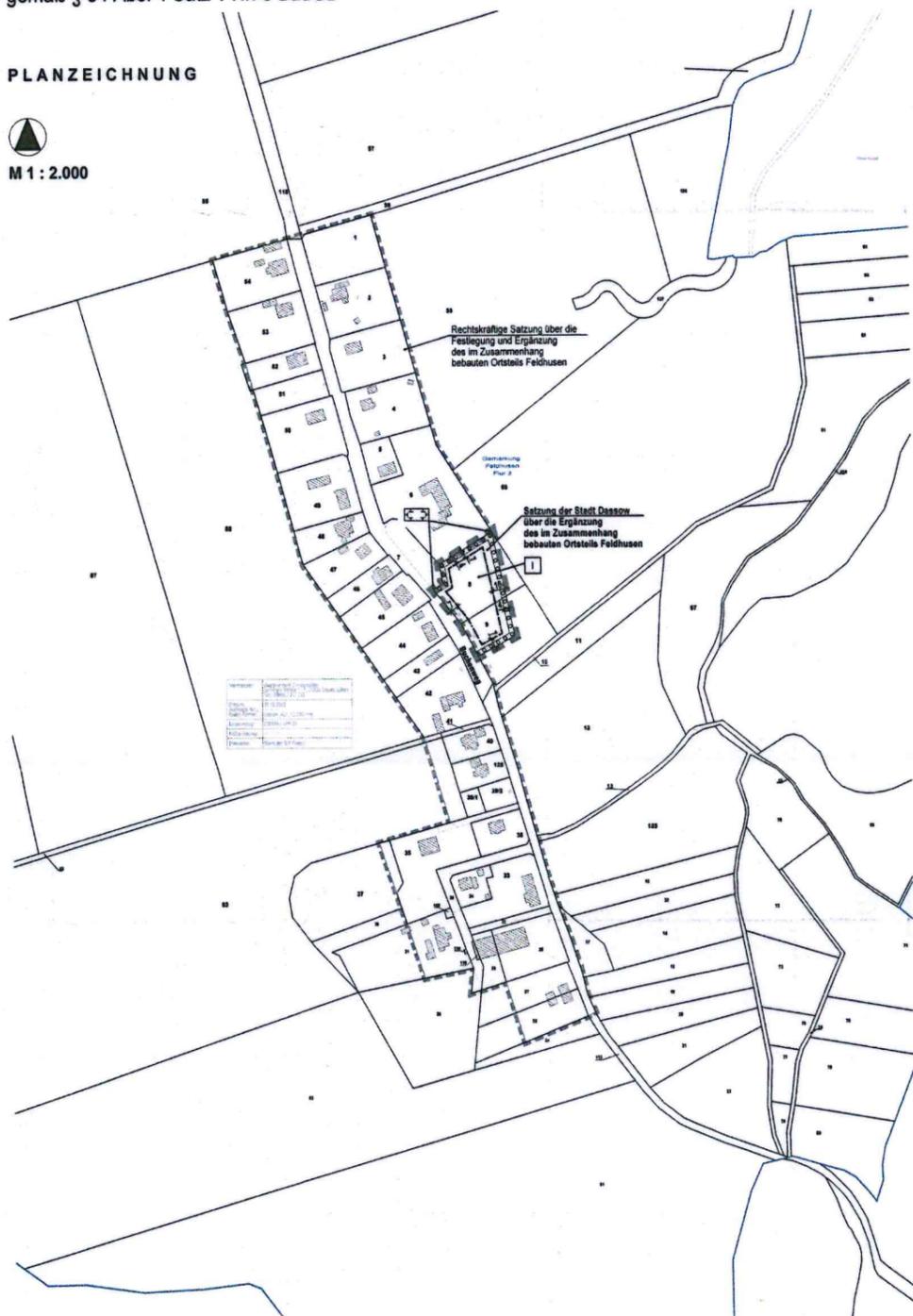


# SATZUNG DER STADT DASSOW ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FELDHUSEN gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

## PLANZEICHNUNG

M 1 : 2.000



**PLANZEICHNERKLÄRUNG**  
**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Eigentümerflächen
- Ein- und Ausläufer
- Zahl der Vollgeschosse, ab Höchstmaß
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (E-N-Maßnahmen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Heckeneinziehung 4,00 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)

**Darstellungen ohne Normcharakter**

- Punktsignale und Planzonennummer
- Bemessung in Metern

## INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

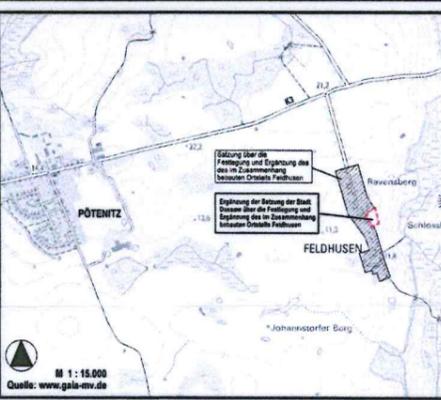
**SATZUNG DER STADT DASSOW ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FELDHUSEN**  
 Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3954), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtratsversammlung der Stadt Dassow vom 13.11.2018 folgende Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen erlassen:

- § 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**  
 (1) Der Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.  
 (2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**  
**Inhaltliche Festsetzungen**  
 (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 BauGB.  
 (2) Auf den Grundstücken, die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die Satzung aufgenommen wurden, sind ein örtlicher Geltungsbereich auf dem Flurstück 8 und auf dem östlichen und südlichen Geltungsbereich auf dem Flurstück 9 zweifelhafte Hecken in einer Mindestbreite von 4,00 m mit bodenschützenden Saumbereich anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 0,75 m und einem Reihenzustand von 1,50 m anzupflanzen. Die Anpflanzungen werden jeweils den zugehörigen und durch Teilung getrennten Grundstücken zugerechnet und standortgerechte Gebolde durch Auflage der Genehmigungsbehörde abhöflich abgefragt.  
 Dabei sind die Sträucher in den Pflanzreihen versetzt zueinander anzupflanzen. Der nicht mit Gehölzen beplante Bereich der Fläche ist saumbereich zu entwickeln. Die Saumbereiche sind mit einer Breite von 1,00 m anzulegen. Eine dreijährige Entwicklungspflanze, die dem Anwachsen der Sträucher sicherstellt, ist zu gewährleisten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich folgende einheimische und standortgerechte Gebolde gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:  
 Bärsch 2. und 3. Ordnung: Haseln (Corylus avellana),  
 Straucher: Feld-Ahorn (Acer campestre),  
 Horn-Buche (Carpinus betulus),  
 Eberesche (Sorbus aucuparia),  
 Eingriffeliger Weidenröschen (Salix caprea),  
 Hasel (Corylus avellana),  
 Schilke (Prunus spinosa),  
 Hainbuche (Corylus avellana),  
 Roter Hainbuche (Corylus avellana),  
 Rote Heckenrose (Lonicera xylosteum).  
 Die für den Ausgleich erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 3.922 qm KFA werden über das Okotkonto der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, aus dem Okotkonto VR-022 "Naturwald Roter See 2", kompensiert.  
 (3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gelten folgende zusätzliche Festsetzungen für eingeschossige Wohngebäude:  
 • Es sind eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.  
 • Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m und die Traufhöhe maximal 3,80 m über der mittleren Geländeoberfläche liegen.  
 • Es sind Seiten- und Kragelwände mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50° zulässig.  
 (4) Die Grundstückszufahrten sind so zu legen, dass der vorhandene Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig.
- § 3**  
**Hinweise**  
 (1) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich und verständlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewiesen sein können und eventuelle Funde gemäß § 11 DöBodG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.  
 (2) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöBodG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Funde bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Einreicher der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 15 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
 (3) Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Sollen während der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie ununterschiedliche Verfüllungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zur Kreislaufwirtschaft (KWVG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau von Funden und Anlagen schärfelastig belastet ist. Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstverunreinigte Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind diese auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V) der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises bekanntzugeben.  
 (4) Die Maßnahmen sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen, so dass die Anforderungen des Entsorgungsentnehmens erfüllt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.  
 (5) Munitionsfunde - Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Gemäß § 12 BBodSchG ist der Baubeur für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Untergrunduntersuchung über die mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.  
 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsanalyse) für das Baufeld sind gebührenpflichtig beim Munitionsbereinigungsamt des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, M-V, Ost-Volk-Str. 6, 19081 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsbescheid wird rechtzeitig vor Baubeginn erteilt.  
 Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Dienststelle anzuzeigen. Außerhalb der Dienststellen sind der Munitionsbereinigungsamt bzw. die Polizei zu informieren.  
 (6) Bodenschutz - Im Planungsbereich sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes vorhanden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunderkundungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen, Sachverständigen und Untersuchungsstellen.  
 Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.  
 Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unzulässige Verwitterung oder Verdröpfung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.  
 (7) Gehölzschutzmaßnahmen - Während der Bauszeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.  
 (8) Bauvorhaben mit Flächenbeeinträchtigungen von Grünflächen sind außerhalb der Bauzeit von Bodenbrütern vorzunehmen, nicht zwischen dem 15. März und dem 15. Juli. Soll davon abgesehen werden, so ist zuvor durch eine gutachtliche Kontrolle sicherzustellen, dass die Fläche nicht von bodenbrütenden Vögeln besonders geschützter Arten angenommen ist. Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzung oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, so wie darüber hinaus wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu töten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der kälteren Population verschlechtern kann.  
 (9) Baumschutz - Um einen sicheren Notabtrieb und eine schnelle Stützungsbeseitigung zu gewährleisten (Stromversorgung, E-DIS) sind Leitungsstrassen von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Nebbereich von Leitungen sind entsprechende Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen zu treffen.  
 (10) Kabel- und Leitungsstrassen - Zu Leitungsstrassen und zu Kabeln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 als geregelt, vorhanden und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der erforderlichen Mindestabstände sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.  
 (11) Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes - Im Bereich der Satzung befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundgerinnetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte des Landesamtes für innere Verwaltung M-V einzuhalten und zu beachten.  
 (12) Die für den Ausgleich erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 3.922 qm KFA werden über das Okotkonto der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, aus dem Okotkonto VR-022 "Naturwald Roter See 2", kompensiert. Damit wird der erforderliche Ausgleichumfang in der Landschaftszone „Ostsee-Küstentand“ vollständig ausgeglichen.
- § 4**  
**Inkrafttreten**  
 Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Auftrag zur Erstellung der Aufstellungsbeschlüsse der Stadtratsversammlung der Stadt Dassow vom 18.07.2017. Die inhaltliche Besetzung des (Feld)Hauseigentums ist durch Veröffentlichung im amtlichen Besondereintragungsblatt "Amtsblatt" am 27.10.2017 erfolgt.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen mit Begründung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 1 Abs. 2 BauGB ist am 13.11.2018 veröffentlicht.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind am 13.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Die Abstimmungen mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 15.01.2019 erfolgt.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Der Entwurf der Ergänzung der Satzung der Stadt Dassow über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.02.2019 bis zum 12.03.2019 während der Dienststunden im Amt Schöneberger Land, Dassow, Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Auswahlschleife 23023 Eintragung öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich eingereicht werden können und nicht festgelegt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im amtlichen Besondereintragungsblatt "Amtsblatt" am 27.10.2017 bekannt gemacht worden.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Der Entwurf der Ergänzung der Satzung der Stadt Dassow über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.02.2019 bis zum 12.03.2019 während der Dienststunden im Amt Schöneberger Land, Dassow, Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Auswahlschleife 23023 Eintragung öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich eingereicht werden können und nicht festgelegt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im amtlichen Besondereintragungsblatt "Amtsblatt" am 27.10.2017 bekannt gemacht worden.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Die Stellungnahme der Stadt Dassow zum Vorgehen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit bezüglich einer die Bürgerinnen und Bürger und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Die Ergänzung der Satzung der Stadt Dassow über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen ist am 13.11.2018 beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtratsversammlung der Stadt Dassow vom 13.11.2018 genehmigt.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen ist am 13.11.2018 beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtratsversammlung der Stadt Dassow vom 13.11.2018 genehmigt.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen sowie die stammesrechtliche und die Daten, bei der die Satzung auf Dassow während der Öffentlichkeitsphase für den Baubereich von den in der Planung interessierten eingesehen werden kann und über den und Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im "Amtsblatt" am 27.10.2017 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Satzung, Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abklärung sowie die Rechtsbehelfe (§ 243 Nr. 1 BauGB) und weiter auf Fristigkeiten und Erhalten von Einspruchsgegenständen (§ 243 Nr. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
 Dassow, den 10.11.2018  
 1. stellvertretender Bürgermeister

## SATZUNG DER STADT DASSOW ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FELDHUSEN gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel  
 Rolf Bräuer-Str. 1  
 23088 Gremmlin  
 Tel. 0385/730-0  
 Fax 0385/730-60

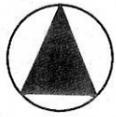
Planungsstand: 13. November 2018

**SATZUNG**

# SATZUNG DER STADT DASSOW ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FELDHUSEN

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

## PLANZEICHNUNG



M 1 : 2.000

Vermesser:	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7-9, 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881 / 737 233
Datum:	30.10.2013
Auftrags-Nr.:	---
Datei-Name:	Dassow_ALK_131030.dwg
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 33
Höhenbezug:	---
Hinweise:	Stand der ALK-Daten:

Rechtskräftige Satzung über die  
Festlegung und Ergänzung des  
des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils Feldhusen

Gemarkung  
Feldhusen  
Flur 2

Satzung der Stadt Dassow  
über die Ergänzung  
des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils Feldhusen

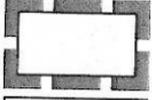
GR 300m<sup>2</sup>  
| o  
TH max 3,80m  
DN 40°- 50°

Planungsstand: September 2017

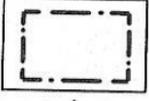
**ENTWURF**

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen  
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen



Ein- und Ausfahrt )

GR 300m<sup>2</sup>

Grundfläche, GR 300m<sup>2</sup>

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH<sub>max</sub> 4,50 m

Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

o

Offene Bauweise

DN 40° - 50°

Dachneigung (DN) zwischen 40° und 50°

## Darstellungen ohne Normcharakter

9

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

10

Bemaßung in Metern

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betrifft:** Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Gemeinde Pötenitz über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Feldhusen

Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg hat für die von der Gemeindevertretung Pötenitz am 01.12.1999 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) mit Auflage und Hinweis am 27.04.2000 [Az. IV/61.02-schu/na] die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Satzung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BauGB darf vorgenommen werden, wenn die Auflage erfüllt worden ist. Die Auflage wurde erfüllt. Die Satzung der Gemeinde Pötenitz über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Feldhusen wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

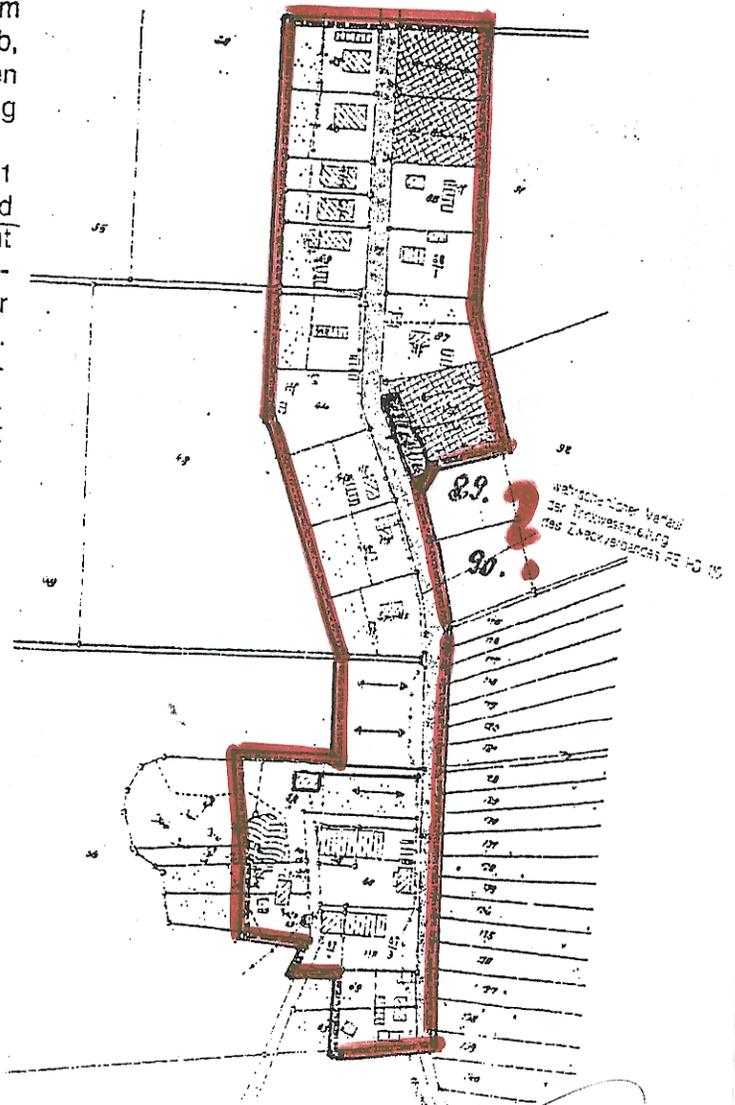
Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag im Amt Ostseestrand, Grevesmühlener Straße 17b, Bauamt, in Dassow, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pötenitz, den 3. Mai 2000 \* (Siegel)

gez. Winter  
Bürgermeister  
der Gemeinde Pötenitz



am 3.5. am HA

an die Verbindungsstraße zwischen  
Pötenitz und Harkenensee

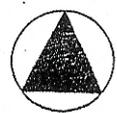
### LEGENDE

Plangrundlage:  
Gemeinde Pötenitz - Satzung über die Festlegung und Ergänzung  
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen, Satzung vom 02. Mai 2000

-  nach Aufstellung der Satzung gebaute Gebäude
-  im Bau befindliche Gebäude
-  für Neubebauung vorgesehene Flächen
-  nach Aufstellung der Satzung abgerissene Gebäude

Landschaftsschutzgebiet "Harkenbäkniederung  
mit Katzbach und Uferzone Pötenitzer Wiek /  
Dassower See"

wahrscheinlicher Verlauf  
der Trinkwasserleitung  
des Zweckverbandes PE HD 110



M 1 : 3.000

GEMEINDE PÖTENITZ  
Baurechtschaffung für Feldhusen

Anlage

Mai 2003